

Satzung des DJK-Diözesanverbandes Regensburg vom 15.11.2019

§ 1 Name und Wesen

1. Der Verband führt den Namen "Deutsche Jugendkraft" Diözesanverband Regensburg (DJK-Diözesanverband Regensburg). Er ist der katholische Diözesanverband für Leistungs- und Breitensport. Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen. Er wurde am 27.04.1952 in Weiden gegründet.

2. Der Verband ist die Diözesanorganisation der Deutschen Jugendkraft und somit Mitglied im "DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V." mit Sitz in Langenfeld.

In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der DJK-Diözesanverband Regensburg selbständig und unabhängig.

3. Der DJK-Diözesanverband Regensburg mit Sitz in Regensburg und seine Gliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Diözese Regensburg KdöR, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 2 Zweck und Zweckverfolgung

1. Der DJK-Diözesanverband Regensburg will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt die Anliegen der DJK und des Sports in Kirche und Gesellschaft im Diözesanbereich Regensburg.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports in ökumenischer Offenheit, d.h. auch unter Berücksichtigung kirchlicher und religiöser Belange (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO), die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO), sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung des Leistungs- und Breitensports, Erziehung und Bildung, des Sportethos und der christlichen Lebensgestaltung aus dem Glauben. Dies umfasst die Förderung der Pflege des Sports wie auch von zielgruppenorientierten Angeboten für Weiterbildungen und sportliche Freizeitgestaltung, sowie bildende Gemeinschaftsabende in Freizeit und Geselligkeit, z.B. durch Sporttage, Inklusionsveranstaltungen, Fahrten und Freizeiten und Projekte, mit dem Ziel, die Erziehung und Bildung der Mitglieder zu verantwortungsvollen Christen und Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen demokratischen Lebensordnung zu fördern.
- die Förderung der DJK-Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit, durch die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen des Sports, und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- die Vertretung der Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen, sowie derer Unterstützung. Weiterhin wird durch das Angebot von Hilfe und Unterstützung, die sportliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen des DJK-Diözesanverbandes intensiviert.

- die verantwortliche Mitgestaltung in Kirche und Gesellschaft, insbesondere durch Förderung der Entwicklung eines demokratischen und sozialen Engagements in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen, sowie einer gesamt menschlichen Entfaltung in Orientierung an einem christlichen Menschenbild.
3. Der DJK-Diözesanverband darf seine Satzungszwecke auch durch Hilfspersonen (§57 Abs.1 S. 2 AO) verwirklichen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes Regensburg sind die DJK-Vereine, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben, sowie als außerordentliche Mitglieder Anschlussorganisationen (siehe § 5 Ziff. 7).

2. Aufnahme, Ausschluss und Austritt

a) Aufnahme

Die Aufnahme in den DJK-Diözesanverband Regensburg erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet die Diözesanvorstandschafft. Mit dem Antrag ist die Satzung einzureichen. Die Diözesanvorstandschafft unterrichtet den DJK-Landesverband Bayern und den DJK-Sportverband e.V. mit Sitz in Langenfeld über die Mitgliedschaft.

b) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem DJK-Diözesanverband Regensburg und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-Diözesanverband Regensburg erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet der DJK-Diözesanverband. Für einen solchen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

Gegen die Entscheidung des DJK-Diözesanverbandes ist Beschwerde zum Schiedsgericht zulässig.

c) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Diözesanverband Regensburg kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Diözesanverband Regensburg" einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs dieses Mitgliedes beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muß mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist die Diözesanvorstandschafft einzuladen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesanverband Regensburg mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Der DJK-Diözesanverband Regensburg teilt den Austritt des Mitgliedes dem DJK-Landesverband Bayern sowie dem DJK-Sportverband e.V. mit Sitz in Langenfeld mit.

§ 4 Pflichten

Die Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes Regensburg verpflichten sich, den DJK-Diözesanverband Regensburg bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere die Verpflichtung:

- a) den Verein nach den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
- b) die Satzung des Mitgliedsvereines nach den Bestimmungen der vom DJK-Sportverband e.V. erlassenen Mustersatzung aufzustellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen;
- c) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Diözesanverbandes Regensburg teilzunehmen;
- d) die Beschlüsse der Organe des DJK-Diözesanverbandes Regensburg auszuführen;

e) an der Willensbildung des DJK-Diözesanverbandes Regensburg und damit auch des DJK-Sportverbandes e.V. durch Entsenden von Delegierten in die DJK-Diözesan- und Landesgremien mitzuwirken;

f) darauf hinzuwirken, daß die Beschlüsse des DJK-Sportverbandes e.V. durch die Mitglieder umgesetzt werden;

g) die Bezeichnung „DJK“ im Vereinsnamen zu führen;

h) die Mitgliedsbeiträge, die vom DJK-Diözesanverband beschlossen werden, termingerecht an den DJK-Diözesanverband Regensburg zu leisten.

§ 5 Aufbau

1. Der DJK-Diözesanverband Regensburg ist Mitglied im „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V.“ mit Sitz in Langenfeld.

2. Der DJK-Diözesanverband Regensburg gliedert sich durch seine DJK-Vereine.

Daneben können nach Bedarf DJK-Kreisverbände gebildet werden. DJK-Kreisverbände sind derzeit in Amberg, Cham, Landshut, Regensburg und Weiden vorhanden.

3. Die Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband Regensburg kann grundsätzlich nur von den Vereinen erworben werden, die im Gebiet der Diözese Regensburg gelegen sind. Die Mitgliedschaft wird erwor-

ben durch Antrag beim DJK-Diözesanverband Regensburg. Über den Antrag entscheidet die Diözesanvorstandschafft. Mit der Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband Regensburg erwirbt der Verein auch die Mitgliedschaft im DJK-Sportverband e.V..

4. In Ausnahmefällen kann ein Verein, der außerhalb des Gebietes der Diözese Regensburg gelegen ist, die Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband Regensburg erwerben. Für eine solche Mitgliedschaft müssen zwingende Gründe gegeben sein, die darin bestehen können, dass die räumliche Nähe zum angestrebten DJK-Diözesanverband Regensburg die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins wesentlich erleichtert. Die Aufnahme des Vereins bedarf der Zustimmung der Vorstandschafft des DJK-Diözesanverbandes, in dessen Gebiet der Verein gelegen ist.

5. Die DJK-Vereine geben sich eine eigene Satzung, welche die Mindestanforderungen der vom DJK-Bundestag beschlossenen Mustersatzung enthalten muss.

6. Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaften in den Fachverbänden und Landessportbünden des Deutschen Sportbundes erwerben. Als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich deren Satzungen und Ordnungen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleibt davon unberührt. Sie können den Sport- und Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Organisation durchführen.

7. Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Verbindung mit dem DJK-Diözesanverband Regensburg anstreben, können sich dem DJK-Diözesanverband Regensburg unter Wahrung ihrer Selbständigkeit als sogenannte Anschlussorganisationen anschließen.

§ 6 DJK-Sportjugend

Der DJK-Diözesanverband Regensburg erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend, als rechtlich unselbstständiger Teil des Verbandes, im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die "DJK-Jugendordnung" verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Solange die DJK-Sportjugend des DJK-Diözesanverbandes Regensburg nicht über eine eigene DJK-Jugendordnung verfügt, findet die DJK-Jugendordnung des DJK-Sportverbandes e.V. entsprechende Anwendung.

§ 7 Organe

Organe des DJK-Diözesanverbandes Regensburg sind:

- der DJK-Diözesanverband
- der DJK-Diözesanvorstand
- die Diözesanvorstandschafft
- das Schiedsgericht

§ 8 Die Diözesanvorstandschaft

1. Zusammensetzung

Die Diözesanvorstandschaft wird für drei Jahre beim DJK-Diözesantag gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
(einer der Stellvertreter soll eine Frau sein)
- dem Geistlichen Diözesanbeirat
- dem stellvertretenden Geistlichen Diözesanbeirat (beratend)
- dem/der geschäftsführenden Sportreferenten/in (beratend)
- dem/der Jugendbildungsreferenten/in (beratend)
- der/die Schatzmeister/in
- der Diözesanfrauenwartin
- dem/der Seniorenwart/in
- dem Diözesansportwart
- der Diözesansportwartin
- dem Diözesanjugendleiter
- der Diözesanjugendleiterin
- dem/der Pressewart/in

2. Aufgaben

Die Vorstandschaft leitet den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind, und solche, die keinem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Er ist an die Beschlüsse des DJK-Diözesantages und des DJK-Diözesanausschusses gebunden.

Die Diözesanvorstandschaft kann Geschäftsordnungen für die Gremien des DJK-Diözesanverbandes Regensburg erlassen.

Ausgenommen hiervon sind Geschäftsordnungen für den DJK-Diözesantag, sowie den DJK-Diözesanausschuss.

Die Diözesanvorstandschaft kann auf Vorschlag eine/n Präventionsbeauftragte/n gegen sexualisierter Gewalt im Sport bestellen.

Die Diözesanvorstandschaft beschließt den Haushaltsplan und ist in der Zeit zwischen den Tagungen der übrigen Organe für die Entscheidungen zuständig, die dringlich und unaufschiebbar sind.

Scheidet ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft oder ein/e Fachwart/in vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, so kann die Diözesanvorstandschaft bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Der/Die Vorsitzende ist für die Leitung des DJK-Diözesanverbandes Regensburg verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Einberufung von Tagungen der Diözesanorgane, die Festlegung der Tagesordnungen, die Führung des Vorsitzes, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung vorgesehen ist, die Interessenvertretung des DJK-Diözesanverbandes Regensburg in den verschiedensten Gremien sowie die Delegation von Aufgaben an die stellvertretenden Vorsitzenden.

Der/Die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband nach außen und innen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

b) Der Geistliche Diözesanbeirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben im DJK-Diözesanverband Regensburg. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung des Geistlichen Diözesanbeirates.

c) Der/Die Schatzmeister/in trägt die Verantwortung für die Finanzen des DJK-Diözesanverbandes Regensburg.

d) Die Diözesanfrauenwartin ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der weiblichen Führungskräfte. Sie vertritt die Anliegen der Frauen in den Gremien des DJK-Diözesanverbandes Regensburg und des DJK-Sportverbandes e.V.

e) Der/Die Seniorenwart/in ist verantwortlich für die Weiterentwicklung des Seniorensports im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört insbesondere die Aus- und Weiterbildung von geeigneten Übungsleitern/Übungsleiterinnen, die Kontaktaufnahme mit anderen im Seniorenbereich tätigen Verbänden und das Anbieten von Hilfestellungen.

f) Der Diözesansportwart und die Diözesansportwartin haben die Verantwortung für und die Aufsicht über die sportlichen Aufgaben des DJK-Diözesanverbandes Regensburg. Insbesondere obliegt ihnen die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen, die Fortbildung im Sport auf Diözesanebene, die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete, die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen.

g) Der Diözesanjugendleiter und die Diözesanjugendleiterin vertreten die Interessen der DJK-Sportjugend nach innen und außen. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden.

h) Der/Die Pressewart/in leitet die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Verbandes in Abstimmung mit der Diözesanvorstandschaft. Ihm/Ihr ist insbesondere die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Verbindung und Vertretung zur Presse aufgetragen.

i) Die Diözesanvorstandschaftsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse der Diözesanvorstandschaft eigenverantwortlich, wobei ihnen die DJK-Diözesangeschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich ist.

j) Die Haftung der Mitglieder der Diözesanvorstandschaft beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

k) Den Mitgliedern der Diözesanvorstandschaft werden die bei der Vorstandsarbeit entstandenen Kosten bzw. Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung des Diözesantages.

4. Beauftragte und Ausschüsse

Die Diözesanvorstandschaft kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt die Diözesanvorstandschaft. Auch kann die Diözesanvorstandschaft geeignete DJK-Mitglieder als Vertreter/innen benennen, die die Interessen der DJK in Ausschüssen anderer Verbände auf Diözesanebene wahrnehmen. Die Vertreter/innen der jeweiligen Gremien sind verpflichtet, einmal im Jahr dem DJK-Diözesanausschuss einen Bericht vorzulegen.

5. DJK-Diözesangeschäftsstelle

Die DJK-Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen. Sie wird von dem/der geschäftsführenden Sportreferenten/in geleitet.

Für die DJK-Vereine und deren Mitglieder steht die DJK-Diözesangeschäftsstelle in grundsätzlichen, sportlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information zur Verfügung. Weitere Aufgaben sind insbesondere die Führung des Schriftverkehrs, die Kontaktpflege zu den DJK-Vereinen, zu den Verbänden des Sports und zur Kirche. Näheres bestimmt der Vorstand.

§ 9 Der DJK-Diözesantag

1. Der DJK-Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-Diözesanverbandes.

2. Zusammensetzung

a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Mitglieder der Diözesanvorstandschaft;
- der/die Ehrevorsitzende/n;
- die Mitglieder des DJK-Diözesanausschusses;
- die Delegierten der Mitgliedsvereine und DJK-Kreisverbände gemäß dem vom DJK-Diözesantag festgelegten Schlüssel;
- zwei Vertreter/innen der DJK-Sportjugend, die am Diözesanjugendtag gewählt werden;
- Vertreter/innen des DJK-Diözesanverbandes Regensburg in Gremien und Ausschüssen anderer Verbände und Organisationen.

- b) Beratende Mitglieder sind:
- die im Bereich des DJK-Diözesanverbandes Regensburg beheimateten Präsidiumsmitglieder des DJK-Landesverbandes Bayern und des DJK-Sportverbandes e.V.;
 - ein/e Vertreter/in des BLSV;
 - weitere Berufungen beratender Mitglieder sind durch den Vorstand möglich.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des DJK-Diözesanverbandes sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-Diözesanverband Regensburg;
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Organe und Konferenzen des DJK-Diözesanverbandes Regensburg;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichts mit Kassenprüfungsbericht;
- d) Entlastung der Diözesanvorstandschaft;
- e) Wahl der Mitglieder der Diözesanvorstandschaft (Wahlämter) außer allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zweier Kassenprüfer/innen sowie deren Vertreter/innen;
- f) Bestätigung des Geistlichen Beirates und seines Stellvertreters;
- g) Wahl der Sportwart/e/innen, der Fachwart/e/innen;
- h) Wahl des Sportarztes, der Sportärztin;
- i) Wahl der 3 Mitglieder für das Schiedsgericht;
- j) Bestätigung von Diözesanjugendleiter und Diözesanjugendleiterin (siehe § 14 Ziff. 2 b);
- k) Bestätigung des/der Antidopingbeauftragten;
- l) Beschlussfassung über den Finanzbeitrag der Mitglieder an den DJK-Diözesanverband Regensburg;
- m) Beschlussfassung über Satzungen und Bestätigung der Jugendordnung. Sollten außerordentliche Gründe für eine Satzungsänderung vorliegen, so ist es nicht zwingend erforderlich einen außerordentlichen Diözesanverband einzuberufen. Satzungsänderungen können auch im Umlaufverfahren außerhalb des Diözesanverbandes beschlossen werden, sofern nicht mindestens 1/4 der Vereine dem Verfahren schriftlich binnen 4 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage widerspricht und stattdessen die Einberufung eines außerordentlichen Diözesanverbandes verlangen. Sind Änderungen der Satzung durch gesetzliche Vorgaben notwendig, so können diese durch die Diözesanvorstandschaft beschlossen werden. Die Beschlüsse müssen dann auf dem nächsten Diözesanverband bestätigt werden;
- o) Beschlussfassung über Anträge sowie sonstige dem DJK-Diözesanverband übertragene Aufgaben;
4. Der ordentliche DJK-Diözesanverband findet alle 3 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch die Diözesanvorstandschaft schriftlich oder per E-Mail einen Monat vor dem Tagungsbeginn. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingereicht werden.
Ein außerordentlicher DJK-Diözesanverband findet statt, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Verbandes ihn beantragt oder der Vorstand dies beschließt.

5. Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl.

§ 10 Der DJK-Diözesanausschuss

1. Zusammensetzung

Der DJK-Diözesanausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern der Diözesanvorstandschaft;
- b) den Fachwarten und Fachwartinnen des DJK-Diözesanverbandes Regensburg;
- c) den Vorsitzenden der DJK-Kreisverbände;
- d) den geistlichen Beiräten der DJK-Kreisverbände;
- e) dem Diözesan-Jugendpfarrer;
- f) einem/einer Vertreter/in des BDKJ;
- g) dem/der Sportarzt/Sportärztin;
- h) dem/der Vertreter/in Kirche und Sport;
- i) der/die Vorsitzende des Vereins "Hand in Hand 4 Kids des DJK Diözesanverbandes Regensburg" als beratendes Mitglied
- j) den Vertretern in Gremien anderer Verbände.

2. Aufgaben

Der DJK-Diözesanausschuss ist Beschlussorgan des DJK-Diözesanverbandes Regensburg für alle Aufgaben, die nicht dem DJK-Diözesanrat vorbehalten sind.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Arbeits- und Lehrgangspläne des DJK-Diözesanverbandes Regensburg;
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und die Haushaltsrechnung;
- c) Stellungnahme zu den Berichten des/der Vorsitzenden sowie den Berichten aus den jeweiligen Konferenzen;
- d) Entgegennahme der übrigen Berichte;

3. Der DJK-Diözesanausschuss hat neben dem DJK-Diözesanrat das Recht, Mitglieder der Diözesanvorstandschaft und Fachwarte/innen von ihrem Amt abuberufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Satzung zuwiderhandeln oder die Interessen des DJK-Sportverbandes e.V. schädigen.

Gegen diese Abberufung kann Einspruch beim Diözesanschiedsgericht eingelegt werden.

4. Der DJK-Diözesanausschuss tagt in der Regel mindestens einmal im Jahr. Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des DJK-Diözesanausschusses ihn beantragt oder die Diözesanvorstandschaft dies beschließt.

§ 11 Diözesankonferenzen

1. Es bestehen folgende Diözesankonferenzen:

- Konferenz der Geistlichen Beiräte
- Konferenz der Fachwarte und Fachwartinnen
- Diözesanjugendtag der DJK-Sportjugend
- Konferenz des Frauensports

2. Die Konferenzen sind keine Organe des DJK-Diözesanverbandes Regensburg. Ihre Arbeit dient der Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben der Diözesanvorstandschaft, des DJK-Diözesantages sowie des DJK-Diözesanausschusses. Bei Bedarf können von der Diözesanvorstandschaft weitere Konferenzen einberufen werden.

3. Sie werden von den jeweils zuständigen Mitgliedern der Diözesanvorstandschaft bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich einberufen und geleitet.

4. Die Konferenzen können Anträge an den DJK-Diözesantag und den DJK-Diözesanausschuss stellen und Vorschläge zum Haushaltsplan unterbreiten.

5. Näheres kann von seiten der Diözesanvorstandschaft durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Konferenz der Geistlichen Beiräte

1. Mitglieder der Konferenz sind:

- der Geistliche Diözesanbeirat;
- der stellvertretende Geistliche Diözesanbeirat;
- die Geistlichen Beiräte der DJK-Kreisverbände;
- die Geistlichen Beiräte der Mitgliedsvereine;
- der/die geschäftsführende Sportreferent/in (beratend);
- der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Geistliche Diözesanbeirat und der stellvertretende Geistliche Diözesanbeirat sind Priester, die vom Bischof bestätigt werden.

2. Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:

- a) Beratung der Diözesanvorstandschaft und Stellungnahme in theologischen und pastoralen Fragen;
- b) Beratung und Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen des DJK-Diözesanverbandes Regensburg;
- c) Beratung der Aufgaben der Geistlichen Beiräte des DJK-Diözesanverbandes Regensburg;
- d) Erarbeitung von Arbeitshilfen;
- e) primäres Vorschlagsrecht für die Wahl des Geistlichen Diözesanbeirates.

3. Den Vorsitz führt der Geistliche Diözesanbeirat oder sein Stellvertreter.

§ 13 Konferenz der Fachwarte und Fachwartinnen

1. Mitglieder sind:

- der Diözesansportwart;
- die Diözesansportwartin;
- die Fachwarte/innen der einzelnen Sportarten;
- der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretenden Vorsitzenden;
- der/die geschäftsführende Sportreferent/in (beratend)
- der Geistliche Diözesanbeirat oder sein Stellvertreter.

2. Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung in Fragen überfachlicher Sportarbeit und sportlicher Aktionen auf Diözesanebene;
 - b) Mitgestaltung der Lehrarbeit, insbesondere bei der Weiterbildung von Übungsleitern/leiterinnen;
 - c) Erfahrungsaustausch, Koordination und Termingestaltung;
 - d) Beratung bei Sportfragen, Organisation von Wettkämpfen und Bildungsmaßnahmen;
 - e) Förderung der Sportarten, die ohne Betreuung durch eine/n Fachwart/in auf Diözesanebene betrieben werden;
 - f) Vorschlagsrecht für die Wahl des Diözesansportwartes und der Diözesansportwartin sowie der Fachwarte/innen der einzelnen Sportarten.
3. Den Vorsitz führen der Diözesansportwart und die Diözesansportwartin.

§ 14 Diözesanjugendtag der DJK-Sportjugend

1. Mitglieder sind:
- die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend;
 - die Delegierten der Mitgliedsvereine und Kreissportjugenden;
 - der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende;
 - der/die Jugendbildungsreferent/in (beratend)
 - der Geistliche Diözesanbeirat oder sein Stellvertreter.
2. Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:
- a) Beratung und Beschlussfassung über alle jugend- und sportpädagogischen Fragen des Kinder- und Jugendsports, sowie die sich aus der DJK-Jugendordnung ergebenden Aufgaben der Sportjugend für den DJK-Diözesanverband Regensburg;
 - b) Wahl der Diözesanleitung, d.h. des DJK-Diözesanjugendleiters und der DJK-Diözesanjugendleiterin und der übrigen Mitglieder, sowie deren Entlastung;
 - c) Wahl bzw. Vorschlag sonstiger Jugendvertreter/innen für Organe, Ausschüsse und Konferenzen zu benennender Vertreter/innen, insbesondere die Wahl von zwei Delegierten, die zusätzlich beim DJK-Diözesantag vertreten sind.
3. Den Vorsitz führen der DJK-Diözesanjugendleiter und die DJK-Diözesanjugendleiterin.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Konferenz des Frauensports

1. Mitglieder sind:
- die Diözesanfrauenwartin;
 - ein Mitglied der Diözesanvorstandschafft
 - die in den Vorstandschafften tätigen Frauen;
 - die Frauenwartinnen der jeweiligen Mitgliedsvereine;
 - die in den Vorständen der Mitgliedsvereine tätigen Frauen;
 - der/die geschäftsführende Sportreferent/in (beratend);
 - der Geistliche Diözesanbeirat oder sein Stellvertreter.
2. Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:
- a) Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die unmittelbar den Frauensport betreffen;

- b) Information über Grundsätze der Sportpädagogik und Sportpflege für Mädchen und Frauen;
 - c) Durchführung von Lehrgängen und sportlichen Veranstaltungen sowie Betreuung der Sportlerinnen;
 - d) Vertretung der Anliegen des Frauensports im DJK-Diözesanverband Regensburg und gegenüber anderen Organisationen.
3. Die Konferenz des Frauensports hat das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl der Diözesanfrauenwartin.
 4. Den Vorsitz der Konferenz führt die Diözesanfrauenwartin.

§ 16 Ausschüsse des Diözesanverbandes

1. Der Diözesanvorstandschafft kann Ausschüsse für besondere Angelegenheiten bilden.
2. Die Ausschüsse des DJK-Diözesanverbandes Regensburg sind Beratungsgremien der Diözesanvorstandschafft. Sie erhalten Aufträge von dieser und leiten ihre Arbeitsergebnisse der Diözesanvorstandschafft zu.
3. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus fünf ständigen und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Sie werden von der Diözesanvorstandschafft berufen.
4. Die Ausschüsse bestimmen ihre/n Vorsitzende/n selbst.

§ 17 Gerichtsbarkeit

1. Der DJK-Diözesanverband Regensburg bildet als unabhängiges Verbandsgericht das Schiedsgericht auf Diözesanebene, deren 3 Mitglieder durch den DJK-Diözesantag gewählt werden und nicht der Diözesanvorstandschafft angehören oder hauptamtlich Tätige des DJK-Diözesanverbandes Regensburg sein dürfen.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der DJK, gegen die allgemeinen Grundsätze des Sports, sowie bei Streitfällen zwischen den Mitgliedsvereinen innerhalb des DJK-Diözesanverbandes Regensburg und zwischen Mitgliedsvereinen und dem DJK-Diözesanverband Regensburg zu entscheiden, soweit sich die Streitigkeiten aus deren Aufgaben, Satzungen und Ordnungen ergeben. Das gleiche gilt, wenn einzelne Personen als DJK-Mitglieder betroffen sind.
3. Für Vergehen gegen die sportliche Disziplin, die sich aus der Durchführung des Sportbetriebs ergeben, finden die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände Anwendung. Entsprechendes gilt auch für verbandsinterne Sportveranstaltungen.

§ 18 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Sollten außerordentliche Gründe für eine Satzungsänderung vorliegen, so ist es nicht zwingend erforderlich einen außerordentlichen Diözesantag einzuberufen. Satzungsänderungen können auch im Umlaufverfahren außerhalb des Diözesantages beschlossen werden, sofern nicht mindestens 1/4 der Vereine dem Verfahren schriftlich binnen 4 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage widerspricht und stattdessen die Einberufung eines außerordentlichen Diözesantages verlangt. Sind Änderungen der Satzung durch gesetzliche Vorgaben notwendig, so können diese durch die Diözesanvorstandschafft

beschlossen werden. Die Beschlüsse müssen dann auf dem nächsten Diözesantag bestätigt werden.

Die beschlossene Satzung ist dem Bischof zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für beschlossene Satzungsänderungen.

§ 19 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Über einen solchen Antrag ist ein Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

2. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

3. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

4. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

5. Für Wahlen findet die Vorschrift des § 19 Ziff. 1 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des DJK-Diözesanverbandes Regensburg kann nur auf einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Diözesantag mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu beiden Versammlungen ist der Vorstand des DJK-Sportverbandes e.V. einzuladen.

Das bei einer Auflösung des DJK-Diözesanverbandes Regensburg vorhandene Vermögen des DJK-Diözesanverbandes Regensburg fällt an die Diözese Regensburg KdÖR.

Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 21 Satzungsgenehmigung

Die Änderung der Satzung ist beim außerordentlichen DJK-Diözesantag am 15.11.2019 in Donaustauf beschlossen worden, und tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Diözesanbischof in Kraft.

Die Anwendung dieser Satzung steht unter dem Vorbehalt, dass die freie Ausübung der dem Diözesanbischof nach göttlichem Recht (iure divino) zukommenden ordentlichen und unmittelbaren geistlichen Gewalt gewahrt bleibt (vgl. can. 381 § 1 CIC; auch: Konzilsdekret über die Kirche Lumen Gentium 27; Konzilsdekret über die Bischöfe Christus Dominus 8a).

Donaustauf, 15. November 2019
Klaus Eder
DJK-Diözesanvorsitzender

Delegiertenschlüssel

Vereine:

bis	500 Mitglieder =	2	Delegierte
	501 – 1000 Mitglieder =	3	Delegierte
	1001 – 2000 Mitglieder =	4	Delegierte
über	2000 Mitglieder =	5	Delegierte